

Einkaufsbedingungen der Erich Rohde GmbH für Handelswaren

Stand August 2013

1. Anwendungsbereich
 - 1.1 Erich Rohde GmbH ("Rohde") bestellt und kauft bewegliche Sachen, insbesondere Schuhe, Schuhteile, Vorprodukte und Schäfte, (jeweils "Ware") von verschiedenen, unabhängigen Herstellern oder Lieferanten solcher Waren ("Lieferant") für den Weiterverkauf, ggf. nach Weiterverarbeitung, dieser Waren im internationalen Groß- und Einzelhandel.
 - 1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und für sämtliche Bestellungen und Verträge, bei denen Rohde Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller von Waren ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Rohde nicht an und widerspricht deren Geltung. Sie gelten nur, soweit Rohde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Insbesondere die Annahme der Waren bedeutet keine Zustimmung.
 - 1.3 Diese Einkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil aller Verträge mit Lieferanten von Rohde über Waren und gelten auch für künftige Bestellungen von Waren von Rohde, auch wenn die Parteien ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbaren. Rohde kann diese Einkaufsbedingungen jederzeit ändern. Rohde wird eine Änderung der Einkaufsbedingungen dem Lieferanten unter Übersendung der neuen Einkaufsbedingungen mit drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mitteilen. Widerspricht der Lieferant der Geltung der Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen oder liefert er ohne Widerspruch in Kenntnis der geänderten Einkaufsbedingungen die Ware bzw. schließen die Parteien in Kenntnis der geänderten Einkaufsbedingungen einen neuen Kaufvertrag über Waren, gelten die neuen Einkaufsbedingungen als einbezogen und gelten im Verhältnis zwischen den Parteien für die Zukunft.
2. Bestellungen und Vertragsschluss
 - 2.1 Rohde bemüht sich, dem Lieferanten vor Beginn einer Saison, in der Regel spätestens mit der ersten Bestellung, eine nach bestem Wissen erstellte Prognose hinsichtlich der für die Saison voraussichtlich benötigten Waren und Mengen zur Verfügung zu stellen, wenn der Lieferant dies gegenüber Rohde verlangt. Rohde wird auf entsprechende Anforderung des Lieferanten die Prognose während der Saison ergänzen und aktualisieren. Die Prognosen sind unverbindlich und verpflichten Rohde nicht, die angegebenen Waren und Mengen zu bestellen oder zu kaufen. Der Lieferant hat keinen Anspruch und kann sich nicht darauf verlassen, dass Be-

- stellungen und Käufe in einer Saison das Volumen einer Vorsaison erreichen oder Rohde Bestellungen in ähnlichem Umfang erteilt. Prognosen und ggf. im Einzelfall erteilte Materialfreigaben sind keine Bestellungen oder Zusagen von Bestellungen. Materialfreigaben und Prognosen erstellt Rohde nach bestem Wissen auf Basis von Schätzungen und Prognosen seiner Kunden. Entsprechend sind diese unverbindlich und lediglich Schätzungen möglicher künftiger Bestellungen durch Rohde, verpflichten Rohde jedoch weder zum Kauf oder Bezahlung von Waren, die der Lieferant auf Basis einer solchen Materialfreigabe oder Prognose produziert oder erwirbt, noch zum Ersatz der Kosten für durch den Lieferanten bereits beschafftes oder bestelltes Material, wenn die tatsächlichen Bestellungen hinter der Prognose oder Materialfreigabe zurückbleiben. Der Einkauf oder die verbindliche Bestellung von Material durch den Lieferanten auf Basis einer Materialfreigabe oder Prognose erfolgt auf eigenes Risiko des Lieferanten.
- 2.2 Der Lieferant wird stets um eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den eigenen Zulieferern von Material bemüht sein, die Beziehungen zu den eigenen Zulieferern pflegen und dabei auch die Interessen von Rohde bezüglich Reputation wahren.
- 2.3 Die Bestellung der Ware erfolgt in der Regel in drei (3) Abrufen pro Saison, bei denen die Spezifizierung der jeweils bestellten Ware und Mengen erfolgt. Die erste Bestellung erfolgt in der Regel im März bzw. September für die jeweils folgende Saison, anschließend jeweils in monatlichen Abständen.
- 2.4 Bestellungen in Textform von Rohde gelten als verbindliches Angebot, die in der Bestellung genannten Waren zu den dort genannten Bedingungen zu kaufen. Die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform innerhalb von drei (3) Werktagen, es sei denn, mit dem Lieferanten ist eine individuelle Annahmefrist vereinbart. Mit der Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant, die bestellte Ware zu den in der Bestellung genannten Lieferterminen bzw. innerhalb der dort genannten Lieferfristen zu liefern.
- 2.5 Die erste Bestellung einer Ware für eine Saison erfolgt vorbehaltlich und aufschiebend bedingt auf die Bestätigung der Bestätigungsmuster für die Waren entsprechend der Regelungen in Ziffer 3.
- 2.6 Ist der Lieferant nicht in der Lage, auf Bestellung zu den festgelegten Lieferterminen oder innerhalb der festgelegten Lieferfristen zu liefern, wird er Rohde innerhalb der Frist von drei (3) Werktagen nach Eingang einer Bestellung mögliche alternative Liefertermine oder Lieferfristen vorschlagen. Rohde kann die vorgeschlagenen Liefertermine oder -fristen ablehnen und die Bestellung widerrufen.

- 2.7 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen oder dieser Einkaufsbedingungen, bedürfen der Bestätigung durch Rohde in Textform.
3. Produktion, Qualitätsüberwachung und Bestätigungsmuster
- 3.1 Der Lieferant stellt Rohde unverzüglich nach Aufforderung, in der Regel vor einer ersten verbindlichen Bestellung in der Saison, jeweils zwei (2) Paare jeder Ware und jeder Farbe als Muster sowie ein Muster des Schuhkartons der Waren zur Verfügung, die der Lieferant unter Produktionsbedingungen hergestellt hat (Bestätigungsmuster). Zusätzlich stellt der Lieferant Rohde je Ware drei (3) verschiedene Größen, jeweils kleine, mittlere und große Größe, zur Passformüberprüfung zur Verfügung. Die entsprechenden Größen definiert Rohde jeweils für jede Ware und teilt diese dem Lieferanten mit. Die Bestätigungsmuster werden kostenlos und frei Haus vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Zusammen mit den Bestätigungsmustern stellt der Lieferant (1) einen Schadstoffreport, den der Lieferant entsprechend den im Anhang 1a Schadstoffrichtlinie – Guidline on Harmful Substances beschriebenen Anforderungen erstellt hat, sowie (2) eine Testdokumentation zu den physikalischen Eigenschaften entsprechend Anhang 1b Physikalische Anforderungen – Physical Requirements zur Verfügung. Zu den Anforderungen betreffend Reach siehe unten unter Ziffer 10.3 und Anhang 6, welche unberührt bleiben und zusätzlich gelten.
- 3.3 Rohde prüft die Bestätigungsmuster in der Regel innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen nach Eingang der Bestätigungsmuster bei Rohde und bestätigt in Textform die Bestätigungsmuster oder teilt Änderungswünsche mit. Der Lieferant beginnt die Produktion erst, wenn Rohde die Bestätigungsmuster freigegeben hat und eine entsprechende verbindliche Bestellung (ggf. nach geändertem Angebot gemäß Ziffer 2.6) aufgibt. Die für eine Bestellung produzierte Ware hat in vollem Umfang dem entsprechenden durch Rohde freigegebenen Bestätigungsmuster zu entsprechen. Änderungswünsche von Rohde hat der Lieferant in der Produktion umzusetzen. Rohde behält sich vor, ein Bestätigungsmuster nach Prüfung kostenfrei an den Lieferanten zurückzusenden und das andere ggf. zur Kontrolle der Lieferungen zu behalten. Rohde ist berechtigt auch jederzeit nach Freigabe eines Bestätigungsmusters Änderungen der Waren für zukünftige Bestellungen und Lieferungen zu verlangen und entsprechend neue Bestätigungsmuster anzufordern.
- 3.4 Rohde kann Bestellungen widerrufen und die Annahme von Ware verweigern, wenn der Lieferant zuvor keine Bestätigungsmuster zur Verfügung gestellt hat, die gelieferte Ware nicht vollumfänglich dem entsprechenden Bestätigungsmuster, welches von Rohde bestätigt ist, entspricht oder nicht die verlangten Änderungen umgesetzt worden ist bzw. keine Einigung über das Bestätigungsmuster zustande gekommen ist.

- 3.5 Der Lieferant hat die Qualität der Ware ständig zu überwachen, insbesondere wird er dafür Sorge tragen, dass ihre Qualität den von Rohde freigegebenen Bestätigungsmustern vollumfänglich entspricht. Er hat mindestens Qualitätssicherungsstandards nach ISO 2859 und Anhang 2 Qualitätskontrollstandards – Quality Control Standards einzuhalten, wenn nicht mit Rohde darüber hinausgehende Qualitätskontrollen vereinbart sind. Der Lieferant hat für alle an Rohde gelieferten Waren schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung gesichert und geprüft wurde. Rohde ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und der Lieferant gewährt Rohde hierfür Zutritt zu den Produktions- und Geschäftsräumen sowie Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen. Der Lieferant hat seine Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 3.6 Der Lieferant erstellt einen Produktionsplan für die Ware, den er Rohde unverzüglich nach Eingang der ersten Prognose für eine Saison vorlegt und bei jeder Bestellung ergänzt und innerhalb einer (1) Woche nach einer Bestellung vorlegt. Zusammen mit dem Produktionsplan ist der Lieferant verpflichtet, Rohde eine Kostenkalkulation/-aufstellung zur Verfügung zu stellen, die eine Aufstellung der Kosten für Material und Löhne sowie Produktion enthält.
- 3.7 Rohde ist berechtigt, neben der Warenkontrolle nach Ziffer 8 Inspektionen vor Ort in den Produktions- und Geschäftsräumen des Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant gewährt Rohde hierfür Zugang zu seinen Produktions- und Geschäftsräumen zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Lieferant sorgt dafür, dass ggf. Dritte Rohde Zugang zu ihren Räumlichkeiten gewähren, wenn dies für die ordnungsgemäße Überprüfung der Produktion der Waren erforderlich ist.
- 3.8 Der Lieferant wird bei der Produktion alle anwendbaren Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachten und einhalten. Er steht weiterhin dafür ein, dass die Waren für den angestrebten Zweck, die Weiterveräußerung, ggf. nach Verarbeitung zu Schuhen und Schuhtteilen, die für Verbraucher weltweit bestimmt sind, geeignet sind.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich *FOB*, soweit die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben. Es gelten die Verpackungs- und Transportvorschriften von Rohde in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. Ziffer 5).
- 4.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die rechtzeitige und pünktliche Lieferung der bestellten Ware gemäß Bestätigungsmuster von erheblicher Bedeutung für das Geschäft von Rohde ist und Rohde erhebliche wirtschaftliche und ideelle Schäden bei Überschreitung der Liefertermine bzw. Lieferfristen erleidet. Solche Schäden

können neben Vertragsstrafen gegenüber Kunden, Schadensersatz, Minderungen und Rabatten auch Stornierungen von Bestellungen und Rufschädigungen sowie Bestellverminderungen in der Zukunft darstellen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Kunden regelmäßig spätestens zwanzig (20) Tagen nach einem vereinbarten Liefertermin oder dem Ende einer vereinbarten Lieferfrist in der Regel eigene Bestellungen widerrufen bzw. zurücktreten, oftmals erfolgt ein Widerruf bzw. Rücktritt von Bestellungen durch den Kunden sogar noch früher. Weiterhin kann bereits die geringfügige Verzögerung bei der Lieferung einer bestimmten Ware (z.B. Schuhteile, Vorprodukte oder Schäfte) die Produktion von erheblichen Schuhstückzahlen verzögern. Die Produktionspartner von Rohde und Rohde sind auf eine Einhaltung der Produktionspläne von Rohde angewiesen. Durch Änderungen der Produktionspläne aufgrund von Lieferverzögerungen bei einzelnen Waren können ganz erhebliche Mehrkosten im Produktionsablauf und weitere Nachteile für Rohde bis hin zu Produktionsausfall entstehen. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind entsprechend fest verbindlich und unbedingt einzuhalten.

- 4.3 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Bereitstellung der Ware *FOB* und die Meldung der Bereitstellung. Die Bereitstellung der Ware *FOB* setzt eine erfolgreich durchgeführte Warenkontrolle nach Ziffer 8 voraus. Liefert der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder an dem vereinbarten Liefertermin, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung von Rohde bedarf.
- 4.4 Der Lieferant hat Rohde unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die möglicherweise eine Lieferverzögerung zur Folge haben. Dies hindert nicht den Eintritt des Verzugs bei Nichteinhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins.
- 4.5 Bei Lieferverzug ist Rohde berechtigt gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,3 % der jeweiligen Nettoauftragssumme der von dem Verzug betroffenen Waren zu verlangen, höchstens jedoch insgesamt 10 % der gesamten Nettoauftragssumme der betroffenen Bestellung. Die Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur pünktlichen Lieferung der Ware. Das Recht von Rohde, die Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass sich Rohde die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei der Entgegennahme der verspätet gelieferten Waren nicht ausdrücklich vorbehalten hat, vielmehr behält sich Rohde in diesem Fall die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ausdrücklich vor. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Rohde bleiben unberührt, wobei eine gezahlte Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet wird. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig und zahlbar. Rohde ist berechtigt, den Betrag der Vertragsstrafe von der Rechnung des Lieferanten für die jeweilige Bestellung oder andere Bestellungen abzuziehen.
- 4.6 Rohde ist berechtigt, nach erfolgloser Androhung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, maximal jedoch zwei (2) Wochen, es sei denn das Setzen einer Frist ist

- entbehrlich, von einer Bestellung zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn sich der Lieferant seit mehr als zwanzig (20) Tagen mit einem nicht unwesentlichen Teil der Leistung (in der Regel mehr als 10 % einer Lieferung für einen Liefertermin bzw. eine Lieferfrist) in Verzug befindet.
- 4.7 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn Rohde ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 4.8 Vorzeitige Lieferungen von mehr als zwei (2) Wochen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rohde zulässig. Rohde ist berechtigt, bei unzulässiger vorzeitiger Lieferung die Ware zurückzuweisen, ohne dass dies die Lieferpflicht des Lieferanten zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist beeinflusst. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung laufen die Zahlungsfristen gleichwohl erst nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin oder dem Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.
- 4.9 Die Lieferung hat einen Lieferschein und eine Packliste zu enthalten, der die Bestellnummer von Rohde und das Bestelldatum enthält sowie die Bezeichnung und Menge der gelieferten Ware.
5. Verpackung
- 5.1 Verpackung der Ware erfolgt entsprechend der Verpackungsrichtlinien von Rohde gemäß Anhang 3 Verpackungsrichtlinien – General Packing Specifications. Kartons haben den Spezifikationen in Anhang 4 Kartonspezifikationen – Box Specifications zu entsprechen. Die Verpackung ist mit einem Etikett entsprechend Anhang 5 Etikettierung – Labelling zu versehen.
- 5.2 Der Lieferant wird nur Micropak verwenden, um die Form der Ware zu schützen. Die Verwendung von Silica-Gels ist verboten.
6. Preise, Rechnung und Zahlung
- 6.1 Die Originalrechnung muss stets gesondert auf dem Postweg oder als PDF (rechnungseingang@rohde-shoes.com) bei Rohde eingehen. Die Originalrechnung darf nicht an der Bestellung verschickt werden. Die Rechnung muss sämtlichen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den gesetzlichen Anforderungen an den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers, entsprechen. Sofern eine Rechnung für Zollzwecke im Rahmen einer Einfuhr benötigt wird, wird der Lieferant lediglich eine Rechenkopie oder ein Rechnungsduplikat an der Bestellung versenden. In diesem Fall enthält diese Rechnung somit einen deutlich sichtbaren Hinweis darauf, dass es sich bei ihr lediglich um ein Duplikat bzw. eine Kopie handelt. Die Originalrechnung muss auch in diesem Fall ausschließlich gemäß Satz 1 bei Rohde eingehen.

- 6.2 Die in der Bestellung spezifizierten Preise sind bindend. Die Preise enthalten sämtliche Kosten für die Verpackung, Transport und Versicherung *FOB*. Preisanpassungen während einer Saison sind nicht möglich. Preisanpassungen bedürfen stets der Vereinbarung der Parteien in Textform.
- 6.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Originalrechnung und Eingang der ordnungsgemäßen Ware bei Rohde in Schwalmstadt (bzw. – bei vorzeitiger Lieferung – Ablauf des vereinbarten Liefertermins bzw. der vereinbarten Lieferfrist) mit 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.
- 6.4 Lieferschein und Packliste des Lieferanten sind separat und rechtzeitig vor Meldung der Abholbereitschaft der Waren per Post an Rohde zu versenden. Rechnungen und Lieferschein enthalten die Bestellnummer von Rohde, die Menge und die genaue Bezeichnung der Ware sowie alle weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben für derartige Dokumente. Rechnungen von Lieferanten außerhalb Deutschlands haben zudem IBAN und BIC ihrer Bankverbindung anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und verzögert sich dadurch die Bearbeitung der Rechnung, verlängert sich die Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
7. Eigentumsübergang
- 7.1 Das Eigentum der Ware geht bei Übergabe an Rohde bzw. Übergabe an ein von Rohde beauftragtes Transportunternehmen über. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich das Eigentum an der Ware vorzubehalten.
8. Warenkontrolle
- 8.1 Rohde ist berechtigt, Warenkontrollen vor Lieferung der Ware nach ISO 2859 bzw. Anhang 2 Qualitätskontrollstandards – Quality Control Standards oder ggf. anderen Standards, die die Parteien ggf. vereinbaren, durchzuführen und die Produktion der Ware sowie die Ware selbst jederzeit vor Ort zu kontrollieren.
- 8.2 Es erfolgt jeweils eine Warenkontrolle vor Ort vor Lieferung, d.h. Meldung der Abholbereitschaft, an Rohde. Im Übrigen erfolgt eine separate Prüfung der Ware bei Abholung bzw. Übernahme der Ware durch Rohde nicht und es besteht keine Pflicht von Rohde, die Ware bei Abholung bzw. Übernahme auf Transportschäden, Vollständigkeit oder sonstige Mängel, auch nicht offensichtliche, hin zu untersuchen. Eine Wareneingangskontrolle nimmt Rohde erst nach Eintreffen der Ware bei Rohde in Schwalmstadt vor.
- 8.3 Der Lieferant informiert Rohde mindestens drei (3) Werktage vor Bereitstellung der Ware und Meldung der Abholbereitschaft. Rohde kann danach jederzeit eine vor-

- gesehene Warenkontrolle beim Lieferanten vornehmen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bereitstellung der Ware zu melden und Rohde kann die Annahme der Ware verweigern, wenn nicht zuvor eine Warenkontrolle stattgefunden hat.
- 8.4 Rohde genehmigt die Lieferung der Ware, d.h. Meldung der Bereitstellung, wenn die Warenkontrolle ergibt, dass die Ware den Qualitätsanforderungen des angewandten Kontrollverfahrens entspricht. Bei Verweigerung der Genehmigung ist der Lieferant verpflichtet, Nacherfüllung in Bezug auf die gesamte Lieferung zu leisten, d.h. neu herzustellen oder Mängel zu beseitigen. Die weiteren Rechte aufgrund Lieferverzugs bzw. Mangellieferung, insbesondere Rücktrittsrechte, die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen bleiben vorbehalten.
- 8.5 Rohde trägt selbst die Kosten für eine erste Warenkontrolle. Kosten, einschließlich Reisekosten und sonstige Aufwendungen, für weitere Warenkontrollen, wenn die erste Warenkontrolle in Bezug auf eine Bestellung fehlgeschlagen ist, d.h. Rohde die Ware z.B. aufgrund der Fehlerquoten nicht genehmigt hat, trägt der Lieferant.
- 8.6 Die Warenkontrolle stellt lediglich die Einhaltung der entsprechenden Qualitätsanforderungen sicher, stellt jedoch nicht die Mangelfreiheit der Ware einer Lieferung fest. Die Genehmigung stellt keine Abnahme der Ware oder Bestätigung der Mangelfreiheit, auch von offensichtlichen Mängeln, dar. Die Warenkontrolle berührt nicht die Mängelansprüche von Rohde für Mängel der gelieferten Ware und entbindet den Lieferant nicht von der pünktlichen Lieferung mangelfreier und vertragsgemäßer Ware.
9. Annahme und Gewährleistung
- 9.1 Rohde nimmt keine umfassende Wareneingangskontrolle bei Übernahme der Ware vor und prüft auch bei Eingang der Ware bei Rohde in Schwalmstadt nur stichprobenweise die gelieferten Waren nach Mängeln. Entsprechend werden Mängel von Rohde nach Entdeckung gerügt, bei offensichtlichen Mängeln der gesamten Lieferung in der Regel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang der Ware bei Rohde in Schwalmstadt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Die Waren sind insbesondere auch dann mangelhaft, wenn sie nicht vollumfänglich dem entsprechenden Bestätigungsmuster entsprechen oder sie aus anderen Gründen nicht vollumfänglich für die Weiterveräußerung oder ggf. die Weiterverarbeitung zu Schuhen für Endverbraucher und deren Verkauf weltweit geeignet sind, z.B. wenn hierdurch im Zusammenhang mit den Waren Rechte Dritter verletzt oder rechtliche Vorgaben nicht eingehalten würden. Auch Abweichungen in der Menge stellen Mängel dar.

- 9.3 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Mängeln hat der Lieferant grundsätzlich eine mangelfreie Ware nachzuliefern, es sei denn Rohde verlangt ausdrücklich eine Nachbesserung der mangelhaften Ware. Kommt der Lieferant einer Aufforderung zur Lieferung mangelfreier Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach oder erfolgt die Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß, ist Rohde nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Minderung zu verlangen oder die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Betriebssicherheit, zur Vermeidung von Schäden oder zur Aufrechterhaltung der rechtzeitigen Lieferfähigkeit von Rohde erforderlich ist, es sei denn eine Nachfristsetzung ist entbehrlich. Der Lieferant trägt sämtliche Rohde aufgrund von Mängeln entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Aufwendungen und Schäden. Die Ersatzpflicht erfasst auch Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle oder vollständige Prüfung der erhaltenen Ware im weiteren Geschäftsablauf oder bei Abnehmern.
- 9.4 Bei Mängeln einzelner Waren einer Bestellung oder Lieferung sowie auch bei festgestellten Klammern oder Nägeln in einzelnen Waren einer Bestellung oder Lieferung ist Rohde berechtigt, die gesamte Bestellung oder Lieferung zurückzuweisen und nach eigener Wahl entweder selbst weitere Prüfungen oder Kontrollen vorzunehmen oder die Ware zurückzusenden zur weiteren Prüfung durch den Lieferanten. Die weitere Überprüfung der Bestellung und Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten und der Lieferant wird Rohde alle entstehenden Kosten und Schäden ersetzen. Der Lieferant liefert nach weiterer Prüfung anschließend unverzüglich ordnungsgemäßen Ersatz der mangelhaften Ware.
- 9.5 Kosten infolge einer mangelhaften Lieferung der Ware, insbesondere Kosten für Rücktransport der mangelhaften Ware und Nacherfüllung trägt der Lieferant. Zusätzlich trägt der Lieferant eine Bearbeitungsgebühr von EUR 0,50 pro Ware (d.h. Artikelpaar), mindestens jedoch EUR 100,00 pro Rücksendung, maximal 5 % vom Warenwert.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, in der Regel zwei (2) Wochen, kann Rohde nach Wahl erneute Nacherfüllung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten.
- 9.7 Die Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Eine schriftliche Mängelanzeige hemmt die Verjährung, und die Verjährung beginnt erneut für neu gelieferte Ware bei Ersatzlieferung. Die Verjährung von Mängelrechten tritt frühestens zwei (2) Monate, nachdem die Ansprüche von Endkunden/Verbrauchern erfüllt sind, ein. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf (5) Jahre nach Lieferung an Rohde.

- 9.8 Ggf. von Rohde geleistete Vorauszahlungen sind bei Verweigerung der Annahme der Ware bzw. Rücksendung wegen Mängeln, Widerruf einer Bestellung oder Rücktritt unverzüglich zu erstatten und Rohde ist berechtigt diese mit Zahlungen für andere Bestellungen zu verrechnen.
10. Produkthaftung und Reach
- 10.1 Der Lieferant stellt Rohde von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber Rohde aufgrund Produkthaftung oder bei Mängeln bzw. Fehlern der Ware geltend machen, sofern der Schaden durch einen Mangel bzw. Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde. Ist Rohde verpflichtet wegen eines Mangels bzw. Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen oder führt Rohde oder einer seiner Abnehmer Maßnahmen durch, die im Vorfeld oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zu einer frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung vorgenommen werden, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten und Schäden.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung, einschließlich einer Deckung für Rückrufe, mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. für Sach- und Personenschäden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die Versicherung vorzulegen.
- 10.3 Die Waren müssen den Anforderungen der EU-Verordnung EG 1907/2006 (Reach) und allen anderen rechtlichen Vorgaben in der Weise entsprechen, dass die Waren keine Substanzen enthalten dürfen, die bei Weiterverkauf, Weiterverarbeitung zu oder Inverkehrbringen als Konsumgüter durch Rohde Informations- oder sonstige Pflichten von Rohde gegenüber Abnehmern oder Verbrauchern hinsichtlich von in den Waren enthaltenen Substanzen begründen. Der Lieferant hat unaufgefordert alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Reach-Verordnung vorschreibt oder die sonst von Rohde benötigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Rohde die Reach-Erklärung im Anhang 6 Reach vor Beginn der Produktion unterzeichnet im Original zuzusenden. Der Lieferant verpflichtet sich zudem zur ständigen Überwachung (1) des „Registry of current Substances of Very High Concern (SVHCs) intentions“, welches von der European Chemicals Agency (ECHA) unterhalten wird (<http://echa.europa.eu/web/guest/registry-of-current-svhc-intentions>), (2) der „Candidate List“ aufgrund von Art. 59 Reach-Verordnung (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>), (3) des „Registry of current Restriction proposal intentions“ (<http://echa.europa.eu/web/guest/registry-of-current-restriction-proposal-intentions>) and (4) Annex XVII der Reach-Verordnung (<http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/list-of-restrictions/list-of-restrictions-table>). Sobald eine Substanz, die in den Waren enthalten ist oder in Waren, die der Lieferant in der Vergangenheit an Rohde geliefert hat, enthalten war, in eine der vorbezeichneten Listen (1) bis (4) aufgenommen

wird, ist der Lieferant verpflichtet, Rohde unverzüglich schriftlich hiervon zu unterrichten. Rohde ist in diesem Fall berechtigt, jegliche weiteren Lieferungen solcher Waren, die eine oder mehrere in den vorbezeichneten Listen (1) bis (4) aufgenommenen Substanzen enthalten, abzulehnen und die entsprechenden Bestellungen zu stornieren sowie entsprechende schon erhaltene Waren zurückzugeben und von den Verträgen zurückzutreten.

11. Leihgegenstände

- 11.1 Sämtliche von Rohde dem Lieferanten für oder im Zusammenhang mit den Bestellungen und der Produktion der Waren zur Verfügung gestellten Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Maschinen oder zugehörigen Dokumente und Angaben ("Leihgegenstände") bleiben im Eigentum von Rohde, es sei denn Rohde hat diese ausdrücklich an den Lieferanten unter einem schriftlichen Kaufvertrag, der die entsprechenden Gegenstände auflistet, veräußert. Leihgegenstände dürfen nur für Bestellungen von Rohde und die entsprechende Produktion für Rohde verwendet werden. Die Weitergabe der Leihgegenstände durch den Lieferanten an Dritte, ihre Verwendung für andere Zwecke als die für die Rohde dem Lieferanten die Leihgegenstände überlassen hat, einschließlich Aufträge Dritter oder Ihr Nachbau ohne vorherige Zustimmung von Rohde, sind nicht gestattet. Die Leihgegenstände sowie die zugehörigen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn es ist für die Fertigung der von Rohde bestellten Waren erforderlich und Rohde hat zuvor ausdrücklich zugestimmt.
- 11.2 Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Leihgegenstände und hat diese unverzüglich nach Aufforderung von Rohde zurückzugeben.
- 11.3 Der Lieferant hat die Leihgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich zu verwahren und sorgfältig zu behandeln. Der Lieferant hat bei der Benutzung der Leihgegenstände die jeweils geltenden Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Werkzeug und Betriebsmitteln sowie Bestimmungen des Unfallschutzes einzuhalten. Er hat sich aller Handlungen zu enthalten, die zu einem Schaden, einer wesentlichen Wertminderung oder einem Verlust der Leihgegenstände führen könnten.
- 11.4 Der Lieferant hat die Leihgegenstände als Eigentum von Rohde kenntlich zu machen und ggf. gesondert aufzubewahren, so dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Bei einer Pfändung der Leihgegenstände oder bei anderen das Eigentum des beeinträchtigenden Handlungen Dritter hat der Lieferant Rohde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alles Erforderliche zu tun, um die Rechte von Rohde zu wahren. Das gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen. Kosten, die durch Maßnahmen zur Abwehr derartiger Handlungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen oder Rohde zu ersetzen.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Ware und der Lieferung der Ware an Rohde und schließlich von Rohde an seine Kunden (ggf. auch nach Verarbeitung der Ware) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.2 Der Lieferant stellt Rohde von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber Rohde wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den Waren (ggf. auch nach deren Verarbeitung) geltend machen, und erstattet sämtliche Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten, unabhängig davon, ob der Lieferant die Inanspruchnahme zu verschulden hat.

13. Weitere Pflichten des Lieferanten

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Richtlinien der Verhaltensanforderungen von Rohde (gemäß Social Code of Conduct) einzuhalten (Anhang 7 SCoC).

13.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder sonstigen materiellen oder immateriellen Vorteile in Bezug auf Geschäfte mit oder im Zusammenhang mit Rohde, möglichen Geschäften oder Geschäftsbeziehungen von Rohde entgegenzunehmen oder zu gewähren, insbesondere Kommissions-, Agenten-, Vermittler-, Provisions-, Berater- oder sonstige vergleichbare Zahlungen, sowie gegenüber Rohdes Mitarbeitern, Vertretern, Bevollmächtigten oder Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Dritten zu versprechen oder zu gewähren.

13.3 Dies gilt nicht, soweit Geschenke oder sonstige Vorteile einen minimalen Wert haben oder zuvor von mindestens zwei (2) Mitgliedern des höheren Managements, d.h. dem Leiter Vertrieb und dem Geschäftsführer der Rohde gebilligt wurden.

13.4 Dem Lieferant ist es untersagt wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Preisabsprachen oder Absprachen über Konditionen, Gebühren oder Entgelte, mit Wettbewerbern oder Geschäftspartnern von Rohde oder mit eigenen Wettbewerbern oder Geschäftspartnern des Lieferanten in Aussicht zu stellen oder abzuschließen (vertikale oder horizontale Wettbewerbsbeschränkungen).

13.5 Für jeden einzelnen Verstoß (Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) gegen die Bestimmung der Ziffern 13.1 bis 13.4 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 fällig. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche, die Rohde oder einem Dritten gegenüber dem Lieferanten zustehen, bleiben davon unberührt.

13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Verhaltensanforderungen sowie der Verpflichtungen in dieser Ziffer 13 mindestens einmal pro Saison sowie nach Aufforderung durch Rohde schriftlich, unterschrieben von der Geschäftsleitung des

Lieferanten, zu bestätigen. Die Form der Bestätigung ist in Anhang 8 Verhaltensanforderungsbestätigung – Conduct of Business Compliance Confirmation beige-fügt.

- 13.7 Am Ende einer Saison stellt der Lieferant Rohde eine Auflistung aller Geschenke und anderen Vorteile, die er Einkäufern oder sonstigen Angestellten von Rohde gewährt hat, zusammen mit ihrem Wert und der empfangenden Person, zur Verfügung.
14. Rücktritt und Höhere Gewalt
- 14.1 Rohde ist berechtigt, Bestellungen, die noch nicht ausgeliefert sind, ganz oder teilweise zu stornieren und von dem entsprechenden Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die erwarteten Bestellungen der Händler ausbleiben oder storniert werden. Bei Rücktritt von einer Bestellung, die Rohde zu vertreten hat, wird Rohde dem Lieferanten nach Eingang der Bestellung für diese Bestellung produzierte und fertige Ware abnehmen, bei halbfertiger Ware ersetzt Rohde nach Wahl die Fertigungskosten (Material plus Lohnkosten) oder verlangt Fertigstellung und wird die Ware abnehmen. Materialien, die der Lieferant nach einer Bestellung im Vertrauen auf eine Bestellung erworben oder bestellt hat, ersetzt Rohde nur, sofern der Lieferant nachweist, dass er das Material nach der Bestellung erworben hat und dieses nicht anderweitig für andere Bestellungen von Rohde oder Dritten verwenden kann. Im Übrigen erfolgt keine Erstattung von ggf. bereits vorrätigen Materialien, Vorräten, Einkäufen oder sonstigen Aufwendungen oder Waren, die der Lieferant vor Eingang einer Bestellung oder über die Bestellung hinaus produziert oder erworben hat.
- 14.2 Verletzt der Lieferant eine der Pflichten unter diesem Vertrag und behebt er diese Pflichtverletzung nach angemessener Fristsetzung, in der Regel zwei (2) Wochen, nicht, ist Rohde zum Rücktritt von sämtlichen nicht erfüllten Bestellungen berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.
- 14.3 Führt ein Ereignis, das außerhalb des angemessenen Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegt und das die Partei nicht zu vertreten hat, wie z. B. illegale Streiks, Unruhen, Aufstände, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Naturereignisse, Krieg, Terrorismus oder Erdbeben, ("Höhere Gewalt") dazu, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses, benachrichtigen. Nach Beendigung der Höheren Gewalt wird die durch die Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Partei die andere Partei unverzüglich hierüber benachrichtigen und ihre vertraglichen Verpflichtungen wieder erfüllen. Die von Höherer Ge-

walt betroffene Partei ist für die Dauer der Höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, vorausgesetzt, sie ist ihrer Informationspflicht nachgekommen. Die durch Höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Partei wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Erbringung der Leistungen, so weit wie möglich zu beschränken oder die Leistung auf anderem Weg zu erbringen. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung aufgrund Höherer Gewalt, die länger als zwanzig (20) Tage andauert, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens zur Auflösung und Beendigung der Gesellschaft des Lieferanten ist Rohde berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Bestellungen zurückzutreten. Der Lieferant wird Rohde dabei unterstützen einen Ersatzlieferanten zu finden und die Produktion an diesen zu verlagern. Dies schließt eine Lizenzierung möglicher Schutzrechte an der Ware zu branchenüblichen Bedingungen ein.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle Bestellungen sowie sämtliche für den Zweck der Bestellungen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen entsprechend der separaten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung nach Anhang 9 Geheimhaltung - Confidentiality geheim zu halten.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen von Rohde oder gegenüber Rohde nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform, auch soweit dies nicht ausdrücklich separat erwähnt ist. Dies gilt ebenso für abweichende oder ergänzende Bestimmungen oder Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ansprechpartner von Rohde für Mitteilungen und Erklärungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Anhang 10 Ansprechpartner – Contact Persons aufgelistet.
- 16.2 Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer nach der schriftlichen Zustimmung von Rohde für die Erfüllung der Pflichten gegenüber Rohde einzuschalten. Der Lieferant wird Rohde den Subunternehmer namentlich benennen und nach einer Zustimmung dafür sorgen, dass der Subunternehmer auf die gleichen Standards verpflichtet ist wie der Lieferant unter diesem Vertrag und wird sämtliche Verpflichtungen gemäß dieser Einkaufsbedingungen weiterleiten. Insbesondere wird der Lieferant gewährleisten, dass Rohde Zutritt zu den Produktionsstätten des Subunternehmers erhält und Kontrollen in dem in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Umfang vornehmen kann.

- 16.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit Rohde an Dritte abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von Rohde geltend zu machen oder aufzurechnen, es sei denn der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung entspricht.
- 16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwalmstadt.
- 16.6 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Rohde und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).